

Satzung

über die Erhebung der Vergnügungssteuer der Gemeinde Gornau mit den Ortsteilen Witzschdorf und Dittmannsdorf

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S.345) in Verbindung mit § 2 und § 7, Absatz 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGBL. S. 502) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gornau mit Beschluss 203/01 folgende Satzung beschlossen.

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Gornau erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

(1) Der Vergnügungssteuer unterliegen:

1. Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Gemeindegebiet Gornau an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.
- (2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

§ 3 Steuerbefreiungen

Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 sind befreit:

Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukelpferde) sowie Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten u.ä. Veranstaltungen bereitgehalten werden sowie Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen, Billardtische und Tischfußballgeräte.

§ 4 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die im § 2 Abs. 1 genannten Geräte und Spieleinrichtungen aufgestellt werden.
- (2) Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Steuerart

Die Steuer wird als Pauschalsteuer nach festen Sätzen erhoben.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerschuld entsteht mit der Aufstellung eines Gerätes.
- (2) Die durch Steuerbescheid festgesetzte Steuer ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 7 Anzeigepflichten

- (1) Zur Anmeldung sind die Betreiber der Geräte verpflichtet.
- (2) Die Aufstellung eines Gerätes in einer Gaststätte, einem Vereinsraum einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugängigen Ort ist innerhalb einer Woche anzumelden. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Die Entfernung des angemeldeten Gerätes oder Austauschgerätes ist spätestens nach 3 Werktagen zu melden, andernfalls gilt als Tag der Entfernung frühestens der Tag der Meldung.
- (3) Die Meldung muss nähere Angaben über die Art des Gerätes sowie den Ort und die Zeit der Aufstellung beinhalten.

2. Steuerart

§ 8 Pauschalsteuer nach festen Sätzen:

- (1) Für das Bereithalten von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und Automaten (§2 Abs.1) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für.
 1. Geräte, die in Gastwirtschaften, Eisdielen, Cafes oder in sonstigen öffentlich zugänglichen Plätzen und Einrichtungen aufgestellt sind:

a) mit Gewinnmöglichkeit	52,00 €
b) ohne Gewinnmöglichkeit	26,00 €
c) mit gleichzeitig zwei oder mehreren Spielen, je Gewinnmöglichkeit	31,00 €
d) eines Musikautomaten	16,00 €
 2. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monates, an dem das Gerät entgültig entfernt und der Gemeindeverwaltung innerhalb von 1 Woche mitgeteilt wird. Wird diese Frist versäumt wird die Steuer bis Ende des Monates berechnet, in dem die Abmeldung erfolgt.

3. Schlussbestimmungen

§ 9 Übergangsvorschriften

- (1) Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung bereits aufgestellten Geräte und Spieleinrichtungen beginnt die Steuerpflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer seiner Meldepflicht nach § 7 Abs. 1, 2 und 3 nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Gemäß § 6 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von 10.000 € geahndet werden.

§ 11 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Damit tritt die Satzung vom 14.12.94 außer Kraft.

Gornau, den 29.11.01



Vogler
Bürgermeisterin

